


juris

Gesamtes Gesetz

juris-Abkürzung:	PädZAusbLehrAPrV RP 2013	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	30.04.2013	Fundstelle:	GVBl. 2013, 143
Gültig ab:	01.05.2013	Gliederungs-Nr:	2030-49
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Landesverordnung
über die pädagogische Zusatzausbildung und Prüfung von
Lehrkräften im Seiteneinstieg
(Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung)
Vom 30. April 2013**

Zum 06.04.2014 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 11 geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 02.12.2013 (GVBl. S. 509) **)

Fußnoten

***) Beachte die Übergangsbestimmung des Artikel 5 Abs. 2 der Änderungsverordnung vom 02.12.2013 (GVBl. S. 509): "Für Personen, die vor dem 1. Januar 2014 zur Prüfung zugelassen worden sind, richtet sich die Vorlage des Themenvorschlags für die Präsentation nach den bisherigen Bestimmungen."

Inhaltsübersicht

Teil 1

Pädagogische Zusatzausbildung

- § 1 Ziel und Dauer der pädagogischen Zusatzausbildung
- § 2 Zugang zur pädagogischen Zusatzausbildung
- § 3 Leitung der pädagogischen Zusatzausbildung
- § 4 Überprüfung
- § 5 Beurteilung

Teil 2

Prüfung

- § 6 Zweck der Prüfung
- § 7 Gliederung der Prüfung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Zulassung zur Prüfung
- § 10 Praktische Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Gesamtergebnis
- § 14 Prüfungsniederschrift
- § 15 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis
- § 16 Ordnungsverstöße
- § 17 Zeugnis
- § 18 Wiederholung der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Ausschluss der elektronischen Form

Teil 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 21 Übergangsbestimmung
- § 22 Inkrafttreten

Aufgrund des § 26 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 430), BS-2030-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur verordnet:

Teil 1

Pädagogische Zusatzausbildung

§ 1

Ziel und Dauer

der pädagogischen Zusatzausbildung

(1) Die Lehrkräfte im Seiteneinstieg sollen durch die pädagogische Zusatzausbildung auf der Grundlage ihres Studiums mit bildungswissenschaftlichen Themen unter Berücksichtigung ihrer

Erfahrungen im Schulalltag sowie mit didaktischem und methodischem Handlungsrepertoire für den Unterricht in ihren jeweiligen Unterrichtsfächern und mit Inhalten des Schul- und Beamtenrechts vertraut gemacht werden, um die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung an Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen ablegen zu können.

(2) Die pädagogische Zusatzausbildung dauert zwei Jahre. Auf Antrag können von der Schulbehörde im Einvernehmen mit der Seminarleitung Zeiten einer lehrenden Tätigkeit bis zu sechs Monaten angerechnet werden, wenn sie für die Ausbildung förderlich waren.

(3) Durch besondere Anlässe und durch Krankheiten versäumte Zeiten werden auf die pädagogische Zusatzausbildung angerechnet, sofern sie innerhalb der gesamten pädagogischen Zusatzausbildung einen Zeitraum von zusammen zwei Monaten nicht überschreiten. Wird die pädagogische Zusatzausbildung durch Zeiträume von zusammen mehr als zwei Monaten unterbrochen, so kann die Schulbehörde nach Anhören der Seminarleiterin oder des Seminarleiters das Beschäftigtenverhältnis angemessen verlängern.

(4) Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung kann die pädagogische Zusatzausbildung verlängert werden; die Frist soll sechs Monate nicht überschreiten.

§ 2

Zugang zur pädagogischen Zusatzausbildung

(1) Zur pädagogischen Zusatzausbildung kann zugelassen werden, wer in einem vom fachlich zuständigen Ministerium festgelegten Bedarfsmaster für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen die erforderlichen Bildungsvoraussetzungen nach Absatz 2 nachweist.

(2) Zur pädagogischen Zusatzausbildung wird zugelassen, wer:

1. für das betreffende Lehramt eine Anerkennung der Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung nach Maßgabe der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 223-1-53) in der jeweils geltenden Fassung nachweist oder ein entsprechendes lehramtsbezogenes Studium mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und danach mit Ausnahme der Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eine mindestens zweijährige pädagogische oder fachliche Berufstätigkeit oder Kindererziehungszeit ausgeübt hat oder
2. für das betreffende Lehramt ein sonstiges geeignetes durch Hochschulprüfungen abgeschlossenes Fachstudium in einem Bachelor- und Masterstudiengang an einer Hochschule nachweist, das im Gesamtumfang den jeweiligen Anforderungen für das betreffende Lehramt in Nummer 1 entspricht, oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist, sofern nach Feststellung des fachlich zuständigen Ministeriums aufgrund des Studiums die wissenschaftlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in zwei Fächern vorliegen. Die wissenschaftlichen Voraussetzungen für das zweite Fach liegen vor, wenn mindestens 60 Leistungspunkte oder 40 Semesterwochenstunden nachgewiesen werden. Für das Lehramt an Realschulen plus und das Lehramt an Gymnasien in den Fächern Bildende Kunst oder Musik ist eines dieser Fächer ausreichend. Liegt die Prüfung länger als fünf Jahre zurück, kann die Einstellung vom Ergebnis eines Kolloquiums abhängig gemacht werden, in dem der aktuelle Wissensstand der Bewerberin oder des Bewerbers überprüft wird. Darüber hinaus kann in Einzelfällen zur Feststellung, ob die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, von der Schulbehörde ein solches Kolloquium festgesetzt werden.

(3) Die Zulassung erfolgt nicht, wenn die Zweite Staatsprüfung für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt nicht bestanden worden ist. Sie soll auch dann nicht erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer früheren Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst die Zulassung beantragt, es sei denn, dass die Beendigung aus wichtigem Grund auf eigenen Antrag erfolgt ist.

§ 3

Leitung der pädagogischen Zusatzausbildung

(1) Das fachlich zuständige Ministerium - Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen (Landesprüfungsamt) - leitet die pädagogische Zusatzausbildung, die in den Schulen und in den Studienseminaren für das entsprechende Lehramt stattfindet. Die pädagogische Zusatzausbildung begleitet die Tätigkeit der Lehrkraft an der Schule.

(2) Die Lehrkräfte werden im Studienseminar auf theoretischer Grundlage schulpraktisch ausgebildet. Die pädagogische Zusatzausbildung erfolgt im Berufspraktischen Seminar, in den Fachdidaktischen Seminaren und den sonstigen Veranstaltungen des Studienseminars.

(3) Die Einzelheiten der pädagogischen Zusatzausbildung regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

§ 4

Überprüfung

(1) Lehrkräfte ohne einen Abschluss gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 müssen am Ende des ersten Ausbildungsjahres der pädagogischen Zusatzausbildung eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer ablegen (Überprüfung).

(2) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt Ort und Zeitpunkt der Überprüfung.

(3) Die Überprüfung umfasst die Grundlagen der Pädagogik, der Allgemeinen Didaktik und

Methodik, der pädagogischen Psychologie und soziologische Aspekte der Erziehung.

(4) Die Überprüfung wird von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter oder der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter und einer Fachleiterin oder einem Fachleiter für Berufspraxis durchgeführt. Für die Bewertung sind die Noten und Punktzahlen des § 12 zu verwenden. Kommt bei der Notenbildung ein Einvernehmen nicht zustande, setzt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter die Note fest.

(5) Werden die Leistungen der Lehrkraft nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so ist die Überprüfung nicht bestanden. Die Überprüfung kann einmal innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Überprüfung wiederholt werden.

(6) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter gibt der Lehrkraft die Note im Anschluss an die Überprüfung bekannt. Ist die Überprüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen.

(7) § 10 Abs. 8 sowie die §§ 14 bis 16 gelten entsprechend.

(8) Wird die Überprüfung nicht bestanden, so erhält die Lehrkraft vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Überprüfung.

§ 5 Beurteilung

(1) Am Ende der Ausbildungszeit erstellen die Fachleiterinnen oder Fachleiter für die Ausbildungsfächer, die Seminarleiterin oder der Seminarleiter sowie die Leiterin oder der Leiter der Einsatzschule im Benehmen mit der Mentorin oder dem Mentor zu dem vom Studienseminar festgesetzten Zeitpunkt jeweils eine Beurteilung der Lehrkräfte.

(2) Die Beurteilungen sollen über die Eignung für das jeweilige Lehramt, insbesondere über Unterrichtsgestaltung und erzieherische Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen und dienstliches Verhalten Auskunft geben. Die Beurteilungen schließen mit einem Notenvorschlag ab.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter setzt auf der Grundlage der Beurteilungen die Note für die pädagogische Zusatzausbildung (Vornote) gemäß § 12 fest; die Festsetzung ist schriftlich zu begründen.

(4) Die Beurteilungen und die Vornote sind der Lehrkraft rechtzeitig vor dem ersten Prüfungsteil zu eröffnen und mit ihr zu besprechen. Die Eröffnung und das Ergebnis der Besprechung sind in den Prüfungsakten zu vermerken.

(5) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter oder eine Fachleiterin oder einen Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die gemäß § 5 Abs. 1 und 3 der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter obliegenden Aufgaben zu übernehmen.

Teil 2

Prüfung

§ 6 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob den Lehrkräften, die eine mindestens zweijährige pädagogische Zusatzausbildung gemäß den §§ 1 bis 5 absolvieren, die Befähigung

1. für das Lehramt an Grundschulen,
2. für das Lehramt an Realschulen plus,
3. für das Lehramt an Gymnasien oder
4. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

gemäß § 9 der Schullaufbahnverordnung vom 15. August 2012 (GVBl. S. 291, BS 2030-45) in der jeweils geltenden Fassung zuerkannt werden kann.

§ 7 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einer praktischen Prüfung (§ 10) und einer mündlichen Prüfung (§ 11). Die Prüfung umfasst die vom Landesprüfungsamt festgelegten Ausbildungsfächer und die Berufspraxis.

(2) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Landesprüfungsamt; es entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter oder eine Fachleiterin oder einen Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 11 Abs. 3 Satz 3 der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter obliegenden Aufgaben zu übernehmen.

(4) Macht eine Lehrkraft glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form ablegen zu können, so wird ihr vom Landesprüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige

Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Antrag ist schriftlich, zusammen mit einem ärztlichen Attest, rechtzeitig vor der Prüfungsleistung beim Landesprüfungsamt einzureichen. Das Landesprüfungsamt kann von Lehrkräften, die nicht schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, eine amtsärztliche Feststellung verlangen.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, den das Landesprüfungsamt beruft. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesprüfungsamtes oder der Schulbehörde als vorsitzendes Mitglied,
2. die Seminarleiterin oder der Seminarleiter,
3. die jeweils für die Ausbildung zuständigen Fachleiterinnen oder Fachleiter und
4. die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Leiterinnen und Leiter von Studienseminaren und deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter sowie Leiterinnen und Leiter von Schulen mit der entsprechenden Lehrbefähigung, die nicht Mitglied nach Satz 2 Nr. 2 oder Nr. 4 sind, können vom Landesprüfungsamt mit dem Vorsitz beauftragt werden. Außerdem können entsprechend den Prüfungsanforderungen weitere Mitglieder vom Landesprüfungsamt bestellt werden.

(2) Zur praktischen und mündlichen Prüfung in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Kirche eingeladen; bei Teilnahme wirkt sie oder er mit beratender Stimme im Prüfungsausschuss mit.

(3) Bei Verhinderung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt das Landesprüfungsamt geeignete Vertretungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in Unterausschüsse gegliedert werden. Ein Unterausschuss besteht entsprechend den Prüfungsanforderungen aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern. Das Landesprüfungsamt bestimmt die Zusammensetzung und die Leitung der Unterausschüsse.

(5) Der Prüfungsausschuss und die Unterausschüsse beraten und beschließen in nicht öffentlicher Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ein Unterausschuss ist beschlussfähig, wenn die Leiterin oder der Leiter und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen die Stimme der Leiterin oder des Leiters den Ausschlag. § 10 Abs. 6 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Lehrkraft reicht spätestens sechs Monate vor Beendigung der pädagogischen Zusatzausbildung auf dem Dienstweg den Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Landesprüfungsamt zu dem von diesem bestimmten Termin ein.

(2) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer die erforderlichen Bildungsvoraussetzungen gemäß § 2 in einem vom fachlich zuständigen Ministerium festgelegten Bedarfsfach für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen nachgewiesen und die Überprüfung am Ende des ersten Ausbildungsjahres (§ 4) bestanden hat sowie die pädagogische Zusatzausbildung (§ 1) absolviert.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesprüfungsamt.

§ 10

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht aus je einem Prüfungsunterricht in den beiden Ausbildungsfächern. Ist die Zulassung zur pädagogischen Zusatzausbildung nur im Fach Bildende Kunst oder Musik erfolgt, sind in diesem Fach zwei Unterrichtsstunden zu halten. Der Prüfungsunterricht findet in der Regel für die Erlangung der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in unterschiedlichen Schulformen und für die Erlangung der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien in unterschiedlichen Schulstufen statt.

(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt die Termine für die praktische Prüfung.

(3) Die Klassen oder Lerngruppen für die praktische Prüfung bestimmt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Einsatzschule. Die praktische Prüfung findet in der Regel in den durch Unterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen statt. Wünsche der Lehrkraft sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Fachleiterin oder der Fachleiter für das jeweilige Ausbildungsfach legt das Thema des Prüfungsunterrichts nach Anhörung der Mentorin oder des Mentors fest. Das Thema wird der Lehrkraft am fünften Werktag vor dem Prüfungsunterricht bekannt gegeben. Findet in beiden Fächern der Prüfungsunterricht an demselben Tag statt, so werden beide Themen am zehnten Werktag vor diesem Tag bekannt gegeben.

(5) Die Lehrkraft reicht jeweils rechtzeitig vor der praktischen Prüfung den schriftlichen Entwurf in fünffacher Ausfertigung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät nach Anhörung der Lehrkraft über das Ergebnis jedes Prüfungsunterrichts. An der Beratung über das Ergebnis nimmt die Mentorin oder der Mentor mit beratender Stimme teil. Kommt ein Einvernehmen im Prüfungsausschuss oder Unterausschuss nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note fest und gibt der Lehrkraft die Punktzahl und die Note für den Prüfungsunterricht mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(7) Ist der Prüfungsunterricht in beiden Ausbildungsfächern mit „mangelhaft“ oder in einem Ausbildungsfach mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(8) Die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen ist mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen der Leiterin oder des Leiters möglich. Personen, die Mitglieder oder Vorsitzende gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 sein können, sowie an der Ausbildung beteiligte Lehrkräfte dürfen mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen der Leiterin oder des Leiters bei der Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein. Die Lehrkraft kann die Anwesenheit von nicht in Satz 2 genannten Personen ablehnen.

(9) In den Fällen des Absatzes 4 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfasst

1. eine Teilprüfung in einem der beiden Ausbildungsfächer mit einer Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung sowie in der Didaktik und der Methodik des Prüfungsfaches,
2. eine Teilprüfung im anderen Ausbildungsfach in der Didaktik und der Methodik des Faches und
3. eine Teilprüfung über die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie über Schul- und Beamtenrecht.

Erfolgt die pädagogische Zusatzausbildung für das Lehramt an Gymnasien nur im Fach Bildende Kunst oder Musik, werden die Teilprüfungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zusammengefasst und mit einer Note bewertet.

(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung.

(3) Für die Präsentation wählt die Lehrkraft eines der Ausbildungsfächer aus und schlägt nach Abstimmung mit der zuständigen Fachleiterin oder dem zuständigen Fachleiter ein Thema vor. Der Themenvorschlag ist der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter zu dem von ihr oder ihm festgelegten Termin vorzulegen. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter setzt unter Berücksichtigung des Vorschlags das Thema fest. Weicht das festgesetzte Thema vom Vorschlag ab, ist die zuständige Fachleiterin oder der zuständige Fachleiter vorher zu hören. Das Thema wird der Lehrkraft 20 Werktage vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Die Präsentation des Unterrichtsvorhabens soll Gelegenheit geben zu zeigen, dass über die Einzelstunde hinaus Unterricht geplant und die Planung unterrichtspraktisch umgesetzt werden kann sowie die Ergebnisse kritisch dargestellt werden können.

(4) Jede Teilprüfung dauert etwa 30 Minuten. Die Teilprüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 besteht aus zwei Abschnitten:

1. Im ersten Abschnitt mit einer Dauer von zehn Minuten trägt die Lehrkraft in freier Rede und in der Regel mediengestützt Überlegungen und Ergebnisse zu dem Thema vor.
2. Der zweite Abschnitt mit einer Dauer von 20 Minuten besteht aus einem Kolloquium, ausgehend von der vorangegangenen Präsentation.

(5) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis jeder Teilprüfung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses die Note unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Notenvorschläge fest.

(6) Wird eine mündliche Teilprüfung mit „ungenügend“ oder werden alle Teilprüfungen mit „mangelhaft“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

(8) In den Fällen des Absatzes 3 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:

sehr gut	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
15, 14, 13 Punkte		
gut	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
12, 11, 10 Punkte		
befriedigend	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
9, 8, 7 Punkte		
ausreichend	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
6, 5, 4 Punkte		
mangelhaft	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
3, 2, 1 Punkte		
ungenügend	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.
0 Punkte		

§ 13

Gesamtergebnis

(1) Im Anschluss an die Festsetzung der Note für den letzten Prüfungsteil ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 2 und gibt der Lehrkraft die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen im Anschluss an die Prüfung bekannt. Ist die Prüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen. Die Lehrkraft erhält vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung mit Angabe der Gründe.

(2) Die Gesamtnote wird ermittelt als Durchschnitt aus

1. der Punktzahl der Vornote gemäß § 5 Abs. 3 (vierfach gewichtet),
2. den Punktzahlen der Noten für den Prüfungsunterricht (1,5-fach gewichtet),
3. den Punktzahlen der Noten für die mündlichen Teilprüfungen, im Falle des § 11 Abs. 1 Satz 2 wird die Note dieser Prüfung zweifach gerechnet.

Die Gesamtnote wird aufgrund des Notenumrechnungsschlüssels gemäß der Anlage ermittelt. Dabei bleibt die zweite Dezimalstelle der durchschnittlichen Punktzahl unberücksichtigt. Zwischenwerte bis 0,49 sind der besseren, ab 0,5 der schlechteren Endnote zuzuordnen. Bei einer mündlichen Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 wird die Note dieser Prüfung zweifach gerechnet.

(3) Für die Gesamtnote der Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
1,0 bis 1,49		
gut	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
1,50 bis 2,49		
befriedigend	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
2,50 bis 3,49		
ausreichend	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
3,50 bis 4,49		
mangelhaft	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen

4,50 bis 5,49 Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

ab 5,50

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser ist. Sie ist nicht bestanden in den Fällen des § 10 Abs. 7 und des § 11 Abs. 6. Sie ist außerdem nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtnote „mangelhaft“ oder schlechter ist,
2. die Vornote gemäß § 5 Abs. 3 schlechter als „ausreichend“ und der Prüfungsunterricht in einem Ausbildungsfach „mangelhaft“ sind, sofern der Prüfungsunterricht im anderen Ausbildungsfach nicht besser als „ausreichend“ bewertet wird,
3. die Vornote gemäß § 5 Abs. 3 schlechter als „ausreichend“ und zwei mündliche Teilprüfungen oder eine Prüfung gemäß § 11 Abs.1 Satz 2 „mangelhaft“ sind,
4. der Prüfungsunterricht in einem Ausbildungsfach und zwei mündliche Teilprüfungen oder eine Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 „mangelhaft“ sind, sofern der Prüfungsunterricht im anderen Ausbildungsfach nicht besser als „ausreichend“ bewertet wird,
5. die praktische Prüfung und die mündliche Teilprüfung in demselben Fach schlechter als „ausreichend“ sind oder
6. eine Prüfungsleistung gemäß § 16 Abs. 1 mit „ungenügend“ bewertet wird.

(5) Gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 14 Prüfungsniederschrift

(1) Über den Verlauf der praktischen und der mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. die Namen der Lehrkraft und der jeweiligen Prüfenden,
3. Beginn und Ende der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen,
4. die Stoffgebiete und Gegenstände der Prüfung,
5. die Bewertung der Prüfungsleistungen mit Begründung,
6. die Gesamtnote der Prüfung sowie
7. besondere Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses zu unterschreiben.

§ 15 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Kann die Prüfung oder ein Prüfungsteil wegen Krankheit oder sonstiger nicht selbst zu vertretender Umstände nicht abgelegt werden oder eine einzelne Prüfungsleistung nicht erbracht werden, so ist dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine von der Lehrkraft nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei einer Unterbrechung wird die Prüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes möglich.

(3) Wird ein Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht eingehalten, wird eine Prüfungsleistung verweigert oder findet ein Rücktritt ohne Genehmigung statt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft das Landesprüfungsamt.

§ 16 Ordnungsverstöße

(1) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder bei Vorliegen eines erheblichen Verstoßes

gegen die Ordnung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewerten.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Landesprüfungsamt innerhalb von fünf Jahren seit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 17 Zeugnis

(1) Bei Bestehen der Prüfung erhält die Lehrkraft ein Zeugnis mit der Gesamtnote, einschließlich der durchschnittlichen Punktzahl gemäß § 13 Abs. 2.

(2) Das Zeugnis ist vom Landesprüfungsamt auszustellen und mit dem Siegel des Landesprüfungsamtes zu versehen. Das Datum des Zeugnisses ist das Datum der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung.

§ 18 Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie einmal wiederholt werden. Das Landesprüfungsamt entscheidet, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der pädagogischen Zusatzausbildung erforderlich ist, um die Wiederholungsprüfung abzulegen. Die Verlängerung der pädagogischen Zusatzausbildung soll sechs Monate nicht überschreiten.

(2) Bei der Wiederholungsprüfung werden Prüfungsleistungen der ersten Prüfung, die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden, angerechnet.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung kann Einsicht in die Prüfungsakten genommen werden. Den Ort der Einsichtnahme bestimmt das Landesprüfungsamt. Abschriften und Fotokopien der Prüfungsunterlagen dürfen angefertigt werden.

§ 20 Ausschluss der elektronischen Form

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung, Niederschriften sowie Zeugnisse und Bescheide über die Nichtzulassung zur Prüfung und das Nichtbestehen der Prüfung in elektronischer Form sind ausgeschlossen.

Teil 3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsbestimmung

Die Prüfung der Lehrkräfte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingestellt sind und die pädagogische Zusatzausbildung absolvieren, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung des § 21 die Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung vom 17. Juli 2002 (GVBl. S. 346), zuletzt geändert durch § 32 der Verordnung vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11), BS 2030-49, außer Kraft.

Mainz, den 30. April 2013

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur

Ahnen

Anlage

(zu § 13 Abs. 2)

Notenumrechnungsschlüssel

Note „sehr gut“		Note „gut“		Note „befriedigend“		Note „ausreichend“		Note „mangelhaft“		Note „ungenü	
Punktzahl	Notenziffer	Punktzahl	Notenziffer	Punktzahl	Notenziffer	Punktzahl	Notenziffer	Punktzahl	Notenziffer	Punktzahl	Not
15,0	- 1,00	12,5	- 1,50	9,5	- 2,50	6,5	- 3,50	3,5	- 4,50	0,5	- !
14,9	- 1,00	12,4	- 1,53	9,4	- 2,53	6,4	- 3,53	3,4	- 4,53	0,4	- !

14,8 - 1,00	12,3 - 1,57	9,3 - 2,57	6,3 - 3,57	3,3 - 4,57	0,3 - 5,57
14,7 - 1,00	12,2 - 1,60	9,2 - 2,60	6,2 - 3,60	3,2 - 4,60	0,2 - 5,60
14,6 - 1,00	12,1 - 1,63	9,1 - 2,63	6,1 - 3,63	3,1 - 4,63	0,1 - 5,63
14,5 - 1,00	12,0 - 1,67	9,0 - 2,67	6,0 - 3,67	3,0 - 4,67	0,0 - 5,67
14,4 - 1,00	11,9 - 1,70	8,9 - 2,70	5,9 - 3,70	2,9 - 4,70	
14,3 - 1,00	11,8 - 1,73	8,8 - 2,73	5,8 - 3,73	2,8 - 4,73	
14,2 - 1,00	11,7 - 1,77	8,7 - 2,77	5,7 - 3,77	2,7 - 4,77	
14,1 - 1,00	11,6 - 1,80	8,6 - 2,80	5,6 - 3,80	2,6 - 4,80	
14,0 - 1,00	11,5 - 1,83	8,5 - 2,83	5,5 - 3,83	2,5 - 4,83	
13,9 - 1,03	11,4 - 1,87	8,4 - 2,87	5,4 - 3,87	2,4 - 4,87	
13,8 - 1,07	11,3 - 1,90	8,3 - 2,90	5,3 - 3,90	2,3 - 4,90	
13,7 - 1,10	11,2 - 1,93	8,2 - 2,93	5,2 - 3,93	2,2 - 4,93	
13,6 - 1,13	11,1 - 1,97	8,1 - 2,97	5,1 - 3,97	2,1 - 4,97	
13,5 - 1,17	11,0 - 2,00	8,0 - 3,00	5,0 - 4,00	2,0 - 5,00	
13,4 - 1,20	10,9 - 2,03	7,9 - 3,03	4,9 - 4,03	1,9 - 5,03	
13,3 - 1,23	10,8 - 2,07	7,8 - 3,07	4,8 - 4,07	1,8 - 5,07	
13,2 - 1,27	10,7 - 2,10	7,7 - 3,10	4,7 - 4,10	1,7 - 5,10	
13,1 - 1,30	10,6 - 2,13	7,6 - 3,13	4,6 - 4,13	1,6 - 5,13	
13,0 - 1,33	10,5 - 2,17	7,5 - 3,17	4,5 - 4,17	1,5 - 5,17	
12,9 - 1,37	10,4 - 2,20	7,4 - 3,20	4,4 - 4,20	1,4 - 5,20	
12,8 - 1,40	10,3 - 2,23	7,3 - 3,23	4,3 - 4,23	1,3 - 5,23	
12,7 - 1,43	10,2 - 2,27	7,2 - 3,27	4,2 - 4,27	1,2 - 5,27	
12,6 - 1,47	10,1 - 2,30	7,1 - 3,30	4,1 - 4,30	1,1 - 5,30	
	10,0 - 2,33	7,0 - 3,33	4,0 - 4,33	1,0 - 5,33	
	9,9 - 2,37	6,9 - 3,37	3,9 - 4,37	0,9 - 5,37	
	9,8 - 2,40	6,8 - 3,40	3,8 - 4,40	0,8 - 5,40	
	9,7 - 2,43	6,7 - 3,43	3,7 - 4,43	0,7 - 5,43	
	9,6 - 2,47	6,6 - 3,47	3,6 - 4,47	0,6 - 5,47	